Mitteilungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **73-M (1975)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Diskussionen mit den deutschen Fachkollegen ergab sich, dass sie mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind wie wir Schweizer. So muss im Landesteil Baden die Triangulation systematisch erneuert werden, wobei wie in fast allen Bereichen der Vermessung die elektronische Datenverarbeitung und die automatische Zeichnung konsequent und zielbewusst eingesetzt werden.
Die Organisation dieser Reise durch die Firma Zeiss ermöglichte allen Teilnehmern, einen Blick über die Grenze zu werfen, und erlaubte ihnen, auch von der glorreichen Vergangenheit etwas Abstand zu nehmen.

Mitteilungen

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion zieht um

Im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes muss die Eidgenössische Vermessungsdirektion die bisherigen von Privat gemieteten Räume aufgeben. Sie zieht zwischen dem

4. und 7. August 1975

in die Nähe des Tierparkes, und zwar in das alte Gebäude der Eidgenössischen Landestopographie, Wildstrasse 3, direkt neben dem Amt für geistiges Eigentum. Die Strasse ist übrigens nach unserem berühmten Dr. h. c. Heinrich Wild benannt. Die neuen Daten lauten:

Postadresse: (wie bisher)	Eidg. Vermessungsdirektion 3003 Bern
Neue Adresse:	Wildstrasse 3, 3005 Bern
Verbindung:	ab Hbf: Bus Nr. 18 Richtung «Tierpark» bis «Ka-We-De»
Neue Telephon-Nr.:	(031) 61 41 11
Bahnadresse: (wie bisher)	Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale z. Hd. Eidg. Vermessungsdirektion 3000 Bern-Bümpliz-Nord

Eidg. Vermessungsdirektion

La Direction fédérale des mensurations cadastrales change de domicile

Dans le cadre des mesures d'économie de la Confédération, la Direction fédérale des mensurations doit quitter les locaux actuels loués à un particulier. Elle prendra ses nouveaux quartiers entre les

4 et 7 août 1975

à proximité du parc zoologique «Dählhölzli», dans l'ancien bâtiment du Service topographique fédéral, Wildstrasse 3, soit directement à côté de l'Office de la propriété intellectuelle. La rue est ainsi dénommée d'après notre célèbre Dr h. c. Heinrich Wild.

Les nouvelles indications sont les suivantes:

Adresse postale: (comme jusqu'ici)	Direction fédérale des mensurations 3003 Berne
Nouveau domicile:	Wildstrasse 3, 3005 Berne
Communications:	de la gare principale, bus no 18 direction «Tierpark» jusqu'à l'arrêt «Ka-We-De»
Nouveau numéro de téléphone:	(031) 61 41 11
Envois par chemin de fer: (comme jusqu'ici)	Office central fédéral des imprimés et du matériel p. a. Direction fédérale des mensurations cadastrales 3000 Bern-Bümpliz-Nord

Direction fédérale des mensurations cadastrales

Rechtsschutz bei Zonenplanrevisionen

Bei der im Jahre 1971 durchgeführten Revision des Zonenplanes von St. Moritz wurde die maximale Ausnützung in der Villenzone von 0,4 auf 0,2 herabgesetzt. Wie bisher sind aber auch in den Villenzonen Hotelbauten zulässig. Nach der neuen Bauordnung ist die Baubehörde befugt, für Hotelbauten in allen Zonen hinsichtlich der höchstzulässigen Vollgeschosszahl, der Gebäudehöhe und der Ausnützungsziffer Ausnahmen zu gestatten. Die G. AG setzte sich in einer Beschwerde beim bündnerischen Verwaltungsgericht dagegen zur Wehr, dass ihr Areal wie bisher in der Villenzone belassen worden ist. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer führe zu einer Verletzung der Eigentumsgarantie und der nach Artikel 4 der Bundesverfassung geschützten Rechtsgleichheit.
Das Bundesgericht, an das der ablehnende Entscheid des Verwaltungsgerichtes weitergezogen wurde, hatte sich mit der Frage, ob sich die angefochtene Eigentumsbeschränkung wie eine materielle Enteignung auswirke, nicht zu befassen. Der Rekurrent muss, wenn er glaubt, einen Entschädigungsanspruch zu besitzen, diesen zuerst vor den kantonalen Instanzen geltend machen. Zur Frage der Rechtsgleichheit führt das Bundesgericht aus: Eine Herabsetzung der Ausnützungsziffer kann die einzelnen Grundeigentümer sehr verschieden hart treffen, je nachdem wo die Grundstücke gelegen sind und ob sie bereits überbaut sind. Die Herabsetzung der Ausnützungsziffer in der Villenzone kann für einen Grundeigentümer Anlass sein, die Zoneneinteilung nunmehr anzufechten und die Umzonung seiner Grundstücke geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn der Grundeigentümer sich seinerzeit mit der Zuweisung seines Grundstückes in die betreffende Zone abgefunden hat. Im vorliegenden Fall kann die G. AG daher verlangen, dass die im angefochtenen Plan erfolgte Zonenabgrenzung im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft wird, und zwar unabhängig davon, ob ihre Einwände schon gegenüber dem früheren Zonenplan hätten erhoben werden können. Es ist nach der Herabsetzung der Ausnützungsziffer deshalb zu prüfen, ob die Zuweisung des umstrittenen Areals in die Villenzone durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist und im Blick auf die Behandlung angrenzender Parzellen vor dem Gebot der Rechtsgleichheit standhält. Es liegt aber im Wesen der Planung, dass Zonenabgrenzungen Ungleichheiten schaffen. Die Abgrenzung muss aber sachlich vertretbar, das heisst sie darf nicht willkürlich sein (Die Praxis des Bundesgerichtes, Heft 6/1974, Seiten 397 und folgende). VLP